

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 10.04.2026

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Position zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026, insbesondere zur Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) darzulegen und reichen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme ein.

1 Legitimation und Betroffenheit

Swico ist der Wirtschaftsverband der ICT- und Online-Branche und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen und Startups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Seine rund 750 Mitgliedfirmen beschäftigen 60'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

Swico Recycling ist das operative Rücknahmesystem des Swico. Während Swico die Interessen der ICT- und Online-Branche vertritt und die strategische Politikgestaltung übernimmt, organisiert Swico Recycling die praktische Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für elektrische und elektronische Altgeräte (EAG). Die Verzahnung der beiden Organisationen – Swico als Mutterverband und Swico Recycling als branchenspezifisches Rücknahmesystem – gewährleistet eine kohärente Vertretung der Branche von der Politikberatung bis zur Kreislaufwirtschaft in der Praxis.

Swico Recycling ist seit 1994 das führende, privatwirtschaftliche und solidarische Rücknahmesystem für elektrische und elektronische Altgeräte in der Schweiz. Es funktioniert nach marktwirtschaftlichen Prinzipien und es wurde von Herstellern und Importeuren aus den Branchen Informatik, Büro-, Unterhaltungselektronik, Musikinstrumente, Mess- und Medizinaltechnik, Foto/Film sowie Dentalhandel initiiert. Das System deckt weit über 90% der in der Schweiz verkauften Produkte dieser Branchen ab.

Das System gewährleistet die umweltgerechte und effiziente Entsorgung von elektronischen Altgeräten: Schadstoffe werden neutralisiert, Wertstoffe rückgewonnen und in den Kreislauf zurückgeführt. Es trägt damit entscheidend zur Schonung natürlicher Ressourcen, zur Verminderung der Umweltbelastung und zur Umsetzung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft bei.

Mit rund 7'000 Rücknahmestellen in der gesamten Schweiz ermöglicht Swico Recycling eine niederschwellig-kostengünstige Rückgabe für Konsumentinnen und Konsumenten. Die Finanzierung erfolgt über den vorgezogenen Recyclingbeitrag (vRB), mit welchem die gesamten Kosten des Recyclings (Sammeln, Transport, Zerlegen, Recyclen) bezahlt werden. Swico Recycling gilt international als Vorbild: Es zeichnet sich durch weltweit führende Sammel- und Verwertungsquoten, strenge Qualitätskontrollen durch unabhängige Stellen (bis 2023 Empa, seit 2024 dss+), klare Verarbeitungsstandards sowie kontinuierliche Investitionen in Forschung und Entwicklung aus.

Die bewährten, leistungsfähigen und marktwirtschaftlichen Strukturen – einheitliche Verträge (Swico-REV), offene Ausschreibungen für Recycler (aktueller Vertrag 2025–2029), zweckgebundene Fonds mit 18-monatiger Systemstabilität sowie transparente Berichterstattung – haben das System seit über drei Jahrzehnten resilient, nachhaltig und effizient gemacht. Swico Recycling übernimmt zudem im Auftrag mehrerer Kantone delegierte Vollzugsaufgaben und entlastet so die öffentliche Hand.

Als Branchenorganisation im Sinne von Art. 32a^{ter} USG ist Swico Recycling direkt von der VVEA-Änderung betroffen und direkt legitimiert, sich zu äussern.

Swico beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme ausschliesslich auf die vorgesehenen Änderungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), insbesondere auf die neuen Bestimmungen der Artikel Art. 3 Bst. s sowie 6a–6h VVEA zur Anerkennung von Branchenorganisationen und zur Regulierung der Beiträge von Nichtmitgliedern (vEB / vRB).

Zusammenfassung:

Die Revision sollte darauf abzielen, die Kreislaufwirtschaft zu stärken, privatwirtschaftlichen Recyclingsysteme zu fördern und Trittbrettfahrer einzubinden. Swico bekennt sich zu diesen Zielen der Revision und anerkennt die entsprechenden Bemühungen von UVEK und BAFU.

Dennoch lehnen wir die VVEA-Revision in der vorliegenden Form entschieden ab. Die Ziele der Revision werden klar verfehlt. Schlimmer noch, die Revision würde bewährte Systeme schwächen, den umweltpolitischen Erfolg der Systeme in Frage stellen und den Konsumentinnen und Konsumenten unnötige Mehrkosten aufbürden: Das Paritätsprinzip (Art. 6a lit. b) unterläuft das Primat der erweiterten Herstellerverantwortung. Die Forderung nach «kostendeckender» Entschädigung (lit. c) schafft Fehlanreize statt Effizienz. Die Festsetzung des vorgezogenen Entsorgungsbeitrags (vEB) durch das UVEK (Art. 6f) politisiert Tarife unnötig. Die enge Zweckbindung (Art. 6g) hemmt Innovation und Kreislaufwirtschaft. Fehlende Definitionen (Art. 3), das einstufige Verfahren (Art. 6b) sowie überfordernde Berichte (Art. 6d) erzeugen Rechtsunsicherheit und Bürokratie.

Swico fordert, dass eine Revision bestens funktionierende Rücknahmesysteme stärkt und Trittbrettfahrer – namentlich Online-Versandhandelsplattformen – konsequent einbindet.

Darum fordern wir eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage und eine materielle Synchronisation mit den jüngsten Bestrebungen auf politischer Ebene, die darauf abzielen, die Trittbrettfahrerproblematik zu adressieren.

2 Allgemeine Würdigung

Mit der Umsetzung von Artikel 32a^{ter} USG auf Verordnungsstufe verfolgt der Bundesrat das Ziel, freiwillige Branchenvereinbarungen zu stärken und Trittbrettfahreneffekte zu vermeiden. Swico Recycling begrüsst ausdrücklich diese Zielsetzung der Revision.

Die vorliegende Ausgestaltung der VVEA-Revision verfehlt diese Zielsetzungen jedoch klar. Anstatt funktionierende Systeme anzuerkennen und gezielt weiterzuentwickeln, schafft die Vorlage ein hochreguliertes Anerkennungs- und Beitragssystem, das bewährte privatwirtschaftliche Mechanismen ersetzt und die Stabilität sowie Effizienz bestehender Lösungen gefährdet. Ebenso wird das Ziel verfehlt, die Trittbrettfahrer konsequent einzubinden.

Daher lehnen wir die Vorlage in der vorliegenden Form entschieden ab und fordern eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage und eine materielle Synchronisation mit den jüngsten Bestrebungen auf politischer Ebene, die darauf abzielen, die Trittbrettfahrerproblematik zu adressieren. Wir legen mit unserer Stellungnahme konkrete Alternativvorschläge vor.

Swico beurteilt insbesondere folgende Punkte der Vorlage kritisch:

- **Schwächung bestehender, funktionierender Systeme:** Die Schweiz verfügt mit Swico Recycling und anderen Organisationen über privatwirtschaftlich organisierte, leistungsfähige und international anerkannte Rücknahmesysteme, die seit Jahrzehnten hervorragende Sammel- und Verwertungsquoten erzielen. Die Vorlage berücksichtigt diesen Umstand nicht und behandelt etablierte Systeme gleich wie neu zu schaffende, was sachlich nicht gerechtfertigt ist. Statt funktionierende Systeme zu stärken, droht die Revision diese zu schwächen.
- **Paritätische Akteurvertretung widerspricht dem EPR-Prinzip:** Die vorgeschlagene paritätische Einbindung aller Akteure der Entsorgungskette – einschliesslich der Recycler – in die Steuerung der Branchenorganisationen steht in einem grundlegenden Widerspruch zum Prinzip der erweiterten Produzentenverantwortung (EPR), das die Steuerungskompetenz bei den Inverkehrbringern (Hersteller, Importeure) belässt. Zudem birgt die Mitfestlegung verbindlicher Tarife durch Tarifempfänger erhebliche kartellrechtliche Risiken, wie internationale Präzedenzfälle (Deutschland/DSD, Tschechien) belegen.
- **«Kostendeckende Entschädigung» schafft Fehlanreize:** Der normativ unbestimmte Begriff der «kostendeckenden Entschädigung» hebt den Wettbewerbsmechanismus aus und setzt Anreize zur Kostenmaximierung statt zur Kosten- und Qualitätsoptimierung. Eine leistungs- und wettbewerbsorientierte Vergütungslogik – wie sie Swico Recycling seit über 30 Jahren mit nachweisbarem Erfolg praktiziert – ist ökologisch wie wirtschaftlich wirkungsvoller.
- **Staatlich regulierter Preis für Nichtmitglieder ist konzeptionell unausgereift:** Die Einführung eines neuen Begriffs («vorgezogener Entsorgungsbeitrag», vEB) in Art. 6e VVEA, dessen Verhältnis zum bewährten vorgezogenen Recyclingbeitrag (vRB) ungeklärt bleibt, schafft Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten. Unklar ist insbesondere, ob und inwieweit die UVEK-Festlegungskompetenz nach Art. 6f VVEA auch die vRB der Mitglieder berührt – was einem grundlegenden Systemwechsel hin zu einem öffentlich-rechtlichen Abgaberegime gleichkäme und klar abzulehnen ist.
- **Vollzugsdefizit bei Online-Versandhandelsplattformen:** Online-Versandhandelsplattformen (z.B. Temu, Shein, Alibaba) ermöglichen es ausländischen Inverkehrbringern, beitragspflichtige Produkte auf dem Schweizer Markt abzusetzen, ohne der Beitragspflicht nachzukommen – mit der Folge erheblicher Wettbewerbsverzerrungen. Der Verordnungsentwurf adressiert dieses Vollzugsdefizit nicht. Dabei hat der Gesetzgeber im Bereich der Mehrwertsteuer gezeigt, dass sich ein analoges Durchsetzungsproblem sachgerecht lösen lässt: Nach Art. 20a MWSTG (in

Kraft seit 1. Januar 2025) gilt die Plattform mehrwertsteuerrechtlich als Leistungserbringerin und ist damit zur Erhebung und Abführung der Steuer verpflichtet – ohne dass ihre zivilrechtliche Vermittlerrolle berührt wird. Dieselbe Logik ist auf den vRB zu übertragen: Da die Plattform die Transaktion zwischen ausländischem Anbieter und Schweizer Endkonsumenten abwickelt und den Kaufpreis einzieht, ist sie die geeignete – und faktisch einzig erreichbare – Instanz für die Erhebung und Abführung des vRB. Eine entsprechende Regelung wäre sachgerecht und verhältnismässig. Das Ziel der Trittbrettfahrervermeidung wird solange verfehlt, als ausgerechnet jene Vertriebskanäle, über die der Systemumgehung am einfachsten Vorschub geleistet werden kann, vollzugsrechtlich unerfasst bleiben.

- **Unverhältnismässiger administrativer Mehraufwand:** Die Anforderungen an Tätigkeitsbericht, Revision und Anerkennungsverfahren gehen über das bereits heute gelebte Berichtswesen bewährter Systeme hinaus, ohne einen erkennbaren Mehrwert für den Umweltschutz zu erzeugen. Für Systeme, die bereits einer ordentlichen Revision und einer Swiss GAAP FER-konformen Rechnungslegung unterliegen, genügt der bestehende Geschäftsbericht den Anforderungen von Art. 6d VVEA.
- **Rechtsunsicherheit für bestehende Sammlungen und neue Branchenlösungen:** Die Vorlage schafft durch befristete Bewilligungsverfahren, unklare Übergangsregelungen und rigide Anforderungen an die freiwillige Separatsammlung (Art. 13a ff. VVEA) erhebliche Rechtsunsicherheit. Dies belastet sowohl bewährte Sammlungen als auch neue Branchenlösungen, die im Rahmen der Kreislaufwirtschaft entstehen sollen, und hemmt damit genau jene privatwirtschaftliche Innovation, die Art. 32a^{ter} USG eigentlich fördern will.

3 Stellungnahme zu ausgewählten Bestimmungen des Entwurfs der Abfallverordnung (VVEA)

3.1 Art. 3 Bst. s VVEA – Unvollständiger Begriff der Herstellerinnen und Hersteller

Die vorgeschlagene Definition in Art. 3 Bst. s VVEA erfasst nur Herstellerinnen und Hersteller explizit als Importeure, definiert jedoch nicht die zentralen Rücknahmepflichtigen nach Art. 32a^{ter} USG – in- und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen sowie Online-Handelsplattformen (z.B. Temu, Shein, Alibaba). Da der Direktvertrieb über digitale Plattformen an Bedeutung gewinnt, bilden sie zukünftig einen wesentlichen Anknüpfungspunkt für die Entrichtung der Beiträge.

Der Verweis in Art. 6e lit. b auf Online-Versandhandelsunternehmen reicht nicht aus, da eine einheitliche, vollzugsfähige Definition auf Verordnungsebene fehlt. Ergänzend sind Definitionen für Branchenorganisation, Branchenvereinbarung und vorgezogener Entsorgungsbeitrag (vEB; Art. 6e) und die Abgrenzung zum vorgezogenen Recyclingbeitrag (vRB) unerlässlich, um Interpretationsspielräume zu vermeiden. Ausserdem ist es erforderlich, die entsprechende Grundlage auf Gesetzesstufe (USG) zu schaffen. Eine Definition des neuen Begriffs «vorgezogener Entsorgungsbeitrag» inklusive sauberer Abgrenzung ist essenziell, um zu verhindern, dass der vEB-Mechanismus (für Trittbrettfahrer) auf Mitglieder übertragen wird. Da Artikel 6g VVEA zudem Pflichten im Zusammenhang mit elektronischen Plattformen berührt, ist auch eine klare Definition dieser Akteure auf Verordnungsebene erforderlich, um Rechtsklarheit und Vollzugstauglichkeit sicherzustellen.

Diese begriffliche Auslegeordnung ist eine wesentliche Grundlage für den gesamten Vollzug der Verordnung. Ohne Klarstellung drohen Wettbewerbsverzerrungen und fehlende Einbindung der grössten Systemnutznießer.

Politische Untermauerung durch aktuelle politische Vorstösse:

In den letzten Wochen sind zahlreiche Vorstösse zur Regulierung von Online-Handelsplattformen eingereicht worden. Mehrere dieser Vorstösse fordern explizit, die Gleichbehandlung von Online-Plattformen bei Rücknahme- und Entsorgungspflichten gemäss VREG. Genannt seien hier folgende Vorstösse, welche die Notwendigkeit unterstreichen, die Trittbrettfahrerproblematik zu adressieren:

- **Motion Stadler (26.3320) und Motion Gmür (26.3243):** Gleichbehandlung von Online-Plattformen bei Rücknahme- und Entsorgungspflichten gemäss VREG
- **Parlamentarische Initiative Rüeeggger (26.410):** Ausländische Online-Handelsplattformen dem USG unterstellen.
- **Interpellation Michaud-Gigon (26.3370):** Online-Versandhandelsplattformen: Trittbrettfahrer in der Finanzierung der Schweizer Recyclingsysteme.

Die Vorstösse fordern die Unterstellung ausländischer Plattformen unter das USG, inklusive EPR-Pflichten (Art. 32a^{ter} USG). Sie fordern somit die Gleichbehandlung von Online-Plattformen bei Rücknahme- und Entsorgungspflichten gemäss VREG – ein zentrales Anliegen, das mit Art. 6e VVEA harmonisiert und eine präzise Definition in Art. 3 Bst. s erfordert.

Neben diesen Vorstössen, welche explizit die Entsorgungspflicht der Online-Versandhandelsplattformen adressieren, gibt es auch mehrere weitere Vorstösse, welche allgemein die Regulierung von Online-Versandhandelsplattformen wie Temu, Shein oder Alibaba zum Gegenstand haben. An dieser Stelle sei die Motion Würth (25.4776) genannt. Die Motion verlangt vom Bundesrat die Erarbeitung von rechtlichen Grundlagen, die ausländische Online-Handelsplattformen wie Temu, Shein verpflichten, auf ihren Angebotsseiten, die sich an Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten richten, alle Produkte zu kennzeichnen, deren Inverkehrbringen in die Schweiz aufgrund von Produktesicherheits-, Markenschutz-, Umweltschutz- oder anderweitigen rechtlichen Vorgaben nicht gestattet wäre. Der Konsument soll damit erkennen, dass er ein Produkt bestellt, welches nicht den schweizerischen Bestimmungen entspricht.

Der Ständerat hat die Motion einstimmig angenommen und unterstreicht mit diesem Entscheid, dass es Handlungsbedarf bei der Durchsetzung der rechtlichen Anforderungen gegenüber ausländischen Onlineshops gibt. **Es ist aus Sicht des Kreislaufgedankens und des Recyclings dringend, diese Plattformen als Beitragspflichtige zu definieren, um Trittbrettfahreffekte zu eliminieren.**

Diese Vorstösse belegen den branchenweiten Konsens und legitimieren die geforderten Ergänzungen.

Legalitätsvorbehalt: Soweit der Begriff «Herstellerinnen und Hersteller» in Art. 32a^{ter} USG im Wege teleologischer Auslegung bereits Online-Versandhandelsplattformen erfasst, die Produkte faktisch in Verkehr bringen, kann die Einbeziehung auf Verordnungsstufe erfolgen (Art. 3 Bst. s und t VVEA). Sollte eine solche Subsumtion den Wortlaut von Art. 32a^{ter} USG überschreiten, wäre eine Anpassung des USG erforderlich – eine Revision, die durch die vorliegenden parlamentarischen Vorstösse (Motionen Stadler/Gmür 26.3320/26.3243; Pa.Iv. Rüeeggger 26.410) bereits vorbereitet wird und deshalb dringlich ist. Der Bundesrat wird ersucht, diese gesetzgeberische Lücke im Rahmen des vorliegenden Revisionspakets zumindest explizit anzuerkennen und die Verordnungsbestimmungen so auszugestalten, dass sie bei Vorliegen einer USG-Revision ohne Systembruch in Kraft gesetzt werden können.

Vorschlag für Art. 3 Bst. s: (neu/ergänzt)

s. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe in die Schweiz einführen, sowie ausländische Online-Versandhandelsunternehmen und Online-Handelsplattformen, die solche Produkte in die Schweiz in Verkehr bringen;

Vorschlag für zusätzliche Definitionen (neue Bst. t-x):

t. Online-Versandhandelsunternehmen und Online-Handelsplattformen: natürliche oder juristische Personen mit Sitz im In- oder Ausland, die über eine elektronische Plattform die gewerbliche Abgabe von Produkten auf dem Schweizer Markt ermöglichen und dabei den Kaufpreis einziehen oder die Zahlung abwickeln, unabhängig davon, ob sie Eigentümerinnen oder Eigentümer der Produkte sind;

u. Branchenorganisation: Organisation, die eine private Branchenvereinbarung nach Art. 32a^{ter} USG umsetzt und vom BAFU nach Art. 6a anerkannt ist;

v. Branchenvereinbarung: freiwillige Vereinbarung zwischen Inverkehrbringern, die die erweiterte Produzentenverantwortung umsetzt;

w. Vorgezogener Recyclingbeitrag (vRB): Beitrag der Mitglieder einer Branchenorganisation zur Finanzierung des Rücknahmesystems.

x. Vorgezogener Entsorgungsbeitrag (vEB): Beitrag der Nichtmitglieder gemäss Art. 6e, der sich nach den voraussichtlichen Kosten der Entsorgungstätigkeiten richtet und nicht mit dem vRB der Mitglieder gleichzusetzen ist.

Die Ergänzungen in Bst. t erfassen alle relevanten Inverkehrbringer gemäss Art. 32a^{ter} USG und adressieren potenzielle Trittbrettfahrer; sie unterstützen damit die Motionen Stadler/Gmür (26.3320/26.3243) sowie Pa. Iv. Rügger (26.410). Das Merkmal der Zahlungsabwicklung orientiert sich an Art. 20a MWSTG, der die Mehrwertsteuerrechtliche Leistungserbringerfiktion ebenfalls an den Einzug des Kaufpreises knüpft. Diese Parallelität gewährleistet Kohärenz im Schweizer Recht, schliesst reine Kleinanzeigenplattformen ohne Transaktionsabwicklung sachgerecht aus und stellt sicher, dass ausschliesslich jene Plattformen erfasst werden, die – wie Temu, Shein oder Alibaba – die Transaktion faktisch kontrollieren und damit die einzig erreichbare Vollzugsinstanz für den vEB darstellen. Bst. u und v schaffen Vollzugstauglichkeit, indem sie die in Art. 6a vermengte Begriffsverwirrung auflösen und der USG-Struktur folgen. Bst. w klärt den bewährten vRB der Mitglieder und grenzt ihn klar vom vEB ab, um die Privatautonomie etablierter Systeme zu schützen. Bst. x definiert den neuen vEB der Nichtmitglieder präzise und verhindert, dass die UVEK-Kompetenz nach Art. 6f auf vRB-Mitglieder ausgedehnt wird.

3.2 Art. 6a VVEA – Fehlende Trennung von Branchenvereinbarung und -organisation

Art. 6a VVEA konkretisiert die Anerkennungsvoraussetzungen für Branchenorganisationen nach Art. 32a^{ter} USG, indem es in lit. a–e Bedingungen auflistet. Der erläuternde Bericht bestätigt dies als Umsetzung des USG, betont jedoch die Nachweispflicht beim Gesuchsteller und die Vermeidung von Trittbrettfahrern. Kritisch ist die fehlende Trennung zwischen Branchenvereinbarung und -organisation. Denn Art. 6a VVEA vermengt die Anerkennung der Branchenorganisation mit den Voraussetzungen der Branchenvereinbarung, obwohl Art. 32a^{ter} Abs. 3 und Art. 41a Abs. 2 USG eine schrittweise Anerkennung vorsehen (zuerst Vereinbarung, dann ggf. ausführende Organisation). Dies führt zu unverhältnismässigen Hürden: Ein Dienstleisterwechsel (z.B. Auditor oder Recycler), beispielsweise und eben

auch infolge einer öffentlichen Ausschreibung, würde eine vollständige Neuprüfung und Neuankennung erfordern und das System schwerfällig machen.

Die Litera a–e greifen über das USG hinaus und erfordern eine präzise Umsetzung (siehe dazu Kommentare zu lit. b-c nachfolgend). Bewährte Systeme wie Swico Recycling erfüllen die Kriterien bereits heute durch transparente Nachweise (Geschäftsberichte, Audits). Entsprechend ist angezeigt, eine zweckmässige Umsetzungsstrategie zu verfolgen, indem zuerst die Branchenvereinbarungen anerkannt werden und danach erst die Organisation als Umsetzerin. Weiter sollte es eine explizite Regelung geben, wonach bestehende, bewährte Systeme (mit Revision/Geschäftsbericht) bereits als erfüllt gelten, soweit eine ordentliche Revision und transparente Berichterstattungen vorliegen. Eine solche Anpassung würde dem USG-Wortlaut entsprechen, reduziert Administrativaufwand und stärkt bestehende Lösungen, ohne das Trittbrettfahrer-Ziel zu gefährden.

Artikel 6a VVEA bildet den zentralen Anknüpfungspunkt für die Anerkennung von Branchenorganisationen und legt grundlegende Anforderungen an deren Organisation, Finanzierung und Tätigkeit fest. In dieser Funktion greift die Bestimmung tief in die Entscheidungs-, Steuerungs- und Finanzierungsmechanismen bestehender Rücknahme- und Recyclingsysteme ein.

Swico lehnt die vorgesehene Ausgestaltung in der vorliegenden Form ab.

Die nachfolgenden Punkte sind aus Sicht von Swico besonders kritisch zu beurteilen.

3.2.1 Bewährte Einbindung der Akteure statt regulatorischer Mitentscheidung (Art. 6a Bst. b VVEA): Paritätsprinzip widerspricht EPR und schafft Kartellrisiken

Die Forderung nach «angemessener Vertretung» wird im erläuternden Bericht als **Paritätsprinzip** (gleiches Gewicht aller Akteure in Gremien, Abstimmungspflicht) ausgelegt – ein Eingriff, der klar über Art. 32a^{ter} Abs. 1 lit. b USG hinausgeht und das bewährte System der Erweiterten Produzentenverantwortung (EPR-Prinzip) unterläuft: Die Steuerung obliegt den rücknahmepflichtigen Inverkehrbringern, nicht den freiwilligen Leistungserbringern (Recycler etc.). Dies schafft Interessenskonflikte (Tarifmitbestimmung durch Empfänger), kartellrechtliche Risiken (vgl. DSD-Untersagung Deutschland; Tschechien verbietet explizit) und Blockaden.

Unser Swico Recycling bindet die Akteure entlang der Entsorgungskette – insbesondere Importeure, Händler, Sammelstellen und Recycler – seit über 30 Jahren systematisch und effektiv in die Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Swico Recycling ein (Recycler-Meetings 1–2-mal / Jahr, Ausschreibungen, Swico-REV).

Diese Einbindung ist integraler Bestandteil eines funktionierenden, privatwirtschaftlich organisierten Rücknahme- und Recyclingsystems und hat sich in der Praxis bewährt. Eine Abweichung davon bedroht den Kern der bewährten Governance in erheblicher und kritischer Art und Weise. Es würden Interessenskonflikte drohen, die das System unterlaufen und schwächen würden.

Der entscheidende Unterschied zur vorgesehenen Regelung der VVEA besteht darin, dass die Einbindung der Akteure bei Swico Recycling nicht als regulatorisch vorgegebene Mitentscheidung ausgestaltet ist, sondern im Rahmen klar zugewiesener Rollen und Verantwortlichkeiten erfolgt. Hersteller und Importeure tragen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung die rechtliche, finanzielle und organisatorische Gesamtverantwortung für die Rücknahme und Entsorgung der von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte. Entsprechend liegt die zentrale Steuerungs- und Entscheidungsverantwortung bei diesen Akteuren.

Die Leistungen entlang der Entsorgungskette werden in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben. Insbesondere im Bereich der Verwertung werden die Leistungen ausgeschrieben, sodass Effizienz,

Qualität und Wirtschaftlichkeit sichergestellt sind und die Entschädigung der Leistungspartner marktgerecht erfolgt. Ergänzend dazu besteht ein kontinuierlicher fachlicher Austausch mit den beteiligten Akteuren, etwa im Rahmen von Konsultations- und Austauschformaten.

Eine faktisch paritätische Ausgestaltung von Entscheidungsstrukturen würde dieses bewährte Zusammenspiel von Verantwortung, Wettbewerb und Steuerung auflösen. Sie stellt Akteure mit sehr unterschiedlichen gesetzlichen Pflichten und Haftungsrisiken gleich, entkoppelt Verantwortung und Einfluss und schwächt damit die Steuerungsfähigkeit der Branchenorganisation.

Für eine wirksame Einbindung der Akteure ist die vorgeschlagene paritätische Struktur weder erforderlich noch sachgerecht. Im Gegenteil: das bewährte System würde unterlaufen.

Swico lehnt das Paritätsprinzip in der vorgeschlagenen Form entschieden ab. Wir verweisen hier auf die bewährte über 30-jährige Praxis der Einbindung der Akteure der Entsorgungskette. Sollte eine Präzisierung auf Verordnungsstufe vom Regulator als notwendig erachtet werden, schlagen wir folgende Formulierung vor.

Vorschlag für Art. 6a lit. b: *(neu/ergänzt)*

b. die Interessenvertreter der Akteure der Entsorgungskette in geeigneter Form eingebunden sind, wobei die Steuerung der Branchenorganisation bei den rücknahmepflichtigen Inverkehrbringern liegt; eine angemessene Einbindung erfolgt durch Konsultations- und Anhörungsrechte, ohne Stimmrecht in Leitungsgremien.

Diese Präzisierung entspricht dem USG-Wortlaut («angemessen»), schützt vor Kartellrisiken und bewahrt bewährte Strukturen. Sie folgt dem Konsens von Swico / Swico Recycling (Primat der Pflichtigen) und vermeidet die im Erläuterungsbericht implizierte Parität.

3.2.2 Kostendeckende Entschädigung der Akteure (Art. 6a Bst. c VVEA): Kostendeckend» schafft Fehlanreize und widerspricht EU-Recht

Swico teilt den Grundsatz, dass die Akteure entlang der Entsorgungskette für ihre Leistungen angemessen entschädigt werden müssen. Eine Abweichung davon würde die wirtschaftliche Effizienz bewährter Systeme untergraben. Der Begriff der kostendeckenden Entschädigung darf jedoch nicht im Sinne einer öffentlich-rechtlichen oder gebührenrechtlichen Kostenlogik verstanden werden.

Der normativ unbestimmte Begriff «kostendeckend» importiert eine Gebührenrecht-Logik in privatwirtschaftliche EPR-Systeme und setzt Anreize zur Kostenmaximierung statt zur Effizienzoptimierung. Im Einklang mit der international anerkannten Praxis, wie sie auch Art. 8a der EU-Abfallrahmenrichtlinie (WFD) widerspiegelt, sind bei der Bemessung der Entschädigung systembedingte Erlöse in Abzug zu bringen (Netto-Kostenprinzip). Eine starre «Kostendeckung» ohne Erlösanrechnung widerspricht dieser Logik und steht im Gegensatz zur bewährten Praxis wie von Swico Recycling (leistungsäquivalente Vergütung via Ausschreibungen, CHF 28 Mio./Jahr).

Im Rücknahmesystem von Swico Recycling erfolgt die Entschädigung leistungs- und wettbewerbsbezogen, insbesondere über offene Ausschreibungsverfahren. Dabei werden Effizienz, Qualität, systembedingte Erlöse sowie eine angemessene Reservenbildung berücksichtigt. Eine regulatorische Auslegung der Kostendeckung nach starren öffentlich-rechtlichen Kriterien würde diese bewährten Mechanismen unterlaufen und die Flexibilität privatwirtschaftlicher Systeme einschränken.

Swico lehnt darum die Vorgabe der kostendeckenden Entschädigung als Anerkennungsvoraussetzung entschieden ab. Eine solche Vorgabe setzt Fehlanreize, schwächt die Effizienz der bestehenden Systeme und würde zu Mehrkosten für die Konsumentinnen und Konsumenten führen. Zudem sehen wir darin einen nicht akzeptablen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 der Bundesverfassung.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass Art. 32a^{ter} nUSG die Kostendeckung nicht als Anerkennungsvoraussetzung vorsieht. Der Gesetzesartikel verlangt lediglich, dass die Kriterien für die Bemessung der Beiträge nachvollziehbar sind. Die Einführung der Kostendeckung würde somit einer Gesetzesänderung bedürfen.

Sollte der Regulator an der Entschädigung als Anerkennungsvoraussetzung festhalten wollen, dann schlagen wir die nachfolgende Formulierung vor.

Vorschlag für Art. 6a lit. c: (neu / ergänzt)

c. alle involvierten Akteure der Entsorgungskette für gleiche Leistungen leistungsäquivalent und marktgerecht entschädigt werden; einheitliche Vergütung für gleiche Leistung, effizienzfördernde Abschläge und Prämien sind zulässig.

Diese Formulierung schafft Transparenz («gleicher Preis für gleiche Leistung»), bewahrt Wettbewerb (Ausschreibungen) und entspricht EU-Recht/USG-Ziel (Effizienz). Sie folgt dem Branchenkonsens und vermeidet die im Erläuterungsbericht implizierte Vollkostendeckung.

3.2.3 Transparenz von Stoff- und Finanzflüssen (Art. 6a Bst. d und e VVEA): keine unnötige Bürokratie

Wir unterstützen grundsätzlich die Forderung nach Transparenz. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass bestehende Systeme und etablierte Berichtsmechanismen zu berücksichtigen sind. Unverhältnismässige administrative Aufwendungen lehnen wir ab. Es ist allgemein darauf zu achten, dass die Anerkennungskriterien die bestehenden, gut funktionierenden Systeme stärken und nicht durch nicht notwendige regulatorische Anforderungen in ihrer Effizienz und ihrer Weiterentwicklung eingeschränkt werden.

3.2.4 Verfahren (Art. 6b VVEA): Fehlendes zweistufiges Verfahren und unverhältnismässige Publikationspflicht

Wie oben (vgl. Ziff. 3.2) bereits ausgeführt, setzt Art. 6b ein einstufiges Verfahren voraus, das Branchenvereinbarung und -organisation vermengt – entgegen Art. 32a^{ter} Abs. 3 bzw. 41a Abs. 2 USG (Anerkennung Vereinbarung vor Organisation). Dies führt zu Mehraufwand (z.B. Neugesuch bei Wechsel) und widerspricht dem BLW-Vorbild (VBPO; vgl. Ziff. 4.1.2 Erläuternder Bericht). Die SHAB-Publikation birgt zudem Kartellrisiken (Strategien öffentlich) und Datenschutzprobleme.

Vorschlag für Art. 6b: (überarbeitet)

- 1. Gesuche zur Anerkennung einer Branchenvereinbarung (Schritt 1) sind beim BAFU einzureichen. Das BAFU stellt Vorlagen zur Verfügung.*
- 2. Nach Anerkennung der Vereinbarung beantragt die Organisation als Umsetzerin (Schritt 2) die Anerkennung.*

3. Gesuche werden anonymisiert im SHAB publiziert (nur wesentliche Infos); Stellungnahmen innerhalb 30 Tagen möglich. Gebühren nach tatsächlichem Aufwand (Art. 48 USG), maximal [X] Franken.

Das zweistufige Verfahren folgt dem USG, reduziert Hürden für bestehende Systeme und minimiert Risiken. Anonymisierte Publikation schützt Betriebsgeheimnisse bei hoher Transparenz.

3.2.5 Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung (Art. 6d VVEA): Überfordernde Anforderungen an Berichtswesen

Die in Artikel 6d VVEA vorgesehenen Anforderungen an Tätigkeitsberichte, Revision und die jährliche Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen führen zu zusätzlichen administrativen Belastungen, ohne dass ein entsprechender vollzugstechnischer oder ökologischer Mehrwert ausgewiesen ist.

Bestehende, seit Jahren etablierte Kontroll-, Prüf- und Berichtsinstrumente funktionierender Systeme (Swiss GAAP FER, ordentliche Revision, externe Audits) erfüllen die Anforderungen und werden mit der vorgeschlagenen Regelung nicht ausreichend berücksichtigt. Dies führt zu Doppelspurigkeiten und erhöht die Komplexität des Vollzugs. Dies erzeugt unnötigen Mehraufwand, da bewährte Systeme die Anforderungen bereits erfüllen. BAFU-Vorlagen sind hilfreich, doppelte Kontrollen jedoch unverhältnismässig.

Wir schlagen folgende präzisere Formulierung vor:

Vorschlag für Art. 6d Abs. 1–2: (neu/ergänzt)

1. Die anerkannten Branchenorganisationen nach Artikel 6a reichen dem BAFU jährlich bis 30. April einen Bericht über ihre Tätigkeit im vorangegangenen Jahr ein. Bestehende revidierte Geschäftsberichte (Swiss GAAP FER) und Fachberichte gelten als äquivalent; das BAFU stellt optionale Vorlagen zur Verfügung.

2. (...) Bereits bestehende Revisionen decken die Prüfung der Beiträge (Art. 6f/6g) ab.

4. (...) Gebühren für Prüfung maximal [X] Franken (tatsächlicher Aufwand, Art. 48 USG).

Äquivalenz erkennt Praxis an, reduziert Bürokratie und entspricht UEG-Prüfpflichten (Vereinfachung für KMU).

3.2.6 Beiträge von Nichtmitgliedern an eine anerkannte Branchenorganisation (Art. 6e VVEA): Neuer, undefinierter Begriff «vEB» schafft Unsicherheit

Art. 6e führt den neuen Begriff des «vorgezogenen Entsorgungsbeitrags» (vEB) für Nichtmitglieder ein, ohne diesen zu definieren oder klar vom USG-Begriff des «vorgezogenen Recyclingbeitrags» (vRB) abzugrenzen. Das erzeugt erhebliche Rechtsunsicherheit, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses von Höhe und Verwendung der genannten Beiträge. Zudem fehlt eine explizite Nennung von Importeuren sowie Online-Versandhandelsplattformen, was den Vollzug erschwert und die Koordination zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern offenlässt.

In der vorliegenden Form lehnt Swico diesen Artikel ab. Denn er schafft Rechtsunsicherheit und löst das Trittbrettfahrerproblem in keiner Weise.

Wir schlagen stattdessen eine alternative Formulierung vor, welche die Trittbrettfahrerproblematik adressiert:

Vorschlag für Art. 6e: (präzisiert/ergänzt)

Die folgenden Marktteilnehmenden müssen einer vom BAFU gemäss Artikel 6a anerkannten Branchenorganisation den vorgezogenen Entsorgungsbeitrag (vEB; vgl. Art. 3 Bst. x) für von ihnen in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte entrichten, wenn sie keine Mitglieder dieser Branchenorganisation sind, aber von deren Entsorgungsdienstleistungen profitieren:

a. Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure;

b. in- und ausländische Online-Versandhandelsplattformen (Art. 3 Bst. t).

Der Vorschlag harmonisiert die Terminologie mit dem USG, indem der vRB der Mitglieder unberührt bleibt, schafft durch die Definition in Art. 3 Bst. x Klarheit und erfasst alle Pflichtigen – einschliesslich Importeure und Online-Versandhandelsplattformen gemäss Motionen Stadler/Gmür (26.3320/26.3243). Er ermöglicht so eine effektive Vermeidung von Trittbrettfahrern, ohne bewährte Systeme über Bord zu werfen. Soweit die Einbeziehung von Online-Versandhandelsplattformen als Beitragspflichtige gemäss Art. 6e lit. b die Delegationsnorm von Art. 32a^{ter} USG dem Wortlaut nach überschreitet, verweist Swico auf den Legalitätsvorbehalt unter Ziff. 3.1 oben. Die vorliegende Verordnungsregelung soll als Vorwegnahme und Anreiz zur raschen Gesetzgebung verstanden werden.

3.2.7 Höhe der vorgezogenen Entsorgungsbeiträge (Art. 6f VVEA): Staatliche Festsetzung statt Genehmigung verletzt Privatautonomie

Art. 6f verpflichtet das UVEK zur verbindlichen Festsetzung der Beiträge per Departementsverordnung, was de facto staatliche Preisfestsetzung darstellt und in bewährte privatwirtschaftliche Prozesse eingreift. Der jährliche Vorschlagsprozess politisiert die Tarifgestaltung und verursacht Verzögerungen, ohne erkennbaren Mehrwert gegenüber einer transparenten marktwirtschaftlichen Festsetzung durch die Branchenorganisation.

Die Regelung in Art. 6f betrifft ausschliesslich die Beiträge der Nichtmitglieder (vEB nach Art. 6e), während der vRB der Mitglieder (Konventionsnehmer) ausdrücklich von diesem staatlichen Festsetzungsmechanismus ausgenommen bleibt. Eine Ausdehnung auf Mitglieder würde die bewährte privatwirtschaftliche Tarifautonomie zerstören und zu einem Systemwechsel hin zu öffentlich-rechtlichen Abgaben führen, was dem Geist von Art. 32a^{ter} USG widerspricht. Diese klare Abgrenzung ist essenziell, um Rechtsklarheit zu schaffen und etablierte, gut funktionierende privatwirtschaftliche Systeme wie Swico Recycling zu schützen.

Der vRB ist ein zentrales Steuerungsinstrument der erweiterten Produzentenverantwortung (EPR). In funktionierenden Systemen wird seine Höhe auf Basis der effektiv anfallenden Systemkosten, der marktwirtschaftlichen Vergütungsmechanismen sowie der notwendigen Reservenbildung festgelegt. Diese Prozesse sind transparent, verursachergerecht ausgestaltet und auf die langfristige Stabilität des Systems ausgerichtet.

Gleiches muss im Wesentlichen auch für den vEB gelten. Allerdings würde die staatliche Festlegung der Beitragshöhe demgegenüber zu einem aufwendigen und potenziell politisierten Verfahren führen, in dem eine Vielzahl von Akteuren Stellung nehmen kann, ohne selbst die gesetzliche, finanzielle oder organisatorische Systemverantwortung zu tragen. Damit würde die Festlegung eines zentralen Finanzierungsinstrumentes von den verantwortlichen Akteuren gelöst und in ein administratives Verfahren überführt, dessen sachlicher Mehrwert unklar bleibt.

Aus diesem Grund ist der Vorschlag, dass die Höhe des vEB's mindestens demjenigen des vRB entsprechen sollte der richtige Ansatz. Die Formulierung stellt die Steuerungswirkung sicher, indem sie bessere Konditionen für Nichtmitglieder verhindert und einen klaren Anreiz zum Beitritt schafft – genau das Ziel der Trittbrettfahrervermeidung gemäss USG.

Sie gewährleistet wettbewerbskonforme gleiche Spiesse: Mitglieder finanzieren das System via vRB und profitieren von Mitsprache und Stabilität, während Nichtmitglieder im Wesentlichen denselben Beitrag leisten, ohne diese Vorteile zu nutzen. Dies spiegelt die Swico-Praxis wider, wo ein einheitlicher vRB Fairness schafft, und erhält parlamentarischen Rückhalt durch Vorstösse wie Stadler/Gmür (26.3320/26.3243). Eine dynamische Kostenbasis (analog vRB-Berechnung) ermöglicht Marktlogik und Innovation, da sich der vEB an realen Systemkosten orientiert. Jede Kartellbedenklichkeit entfällt durch Transparenz und Begründungspflicht: Die Gleichsetzung ist öffentlich nachvollziehbar, vermeidet Absprachen und nutzt Daten des Bundesamts für Zoll und Grenzschutz (BAZG; vgl. Vorschlag zu Art. 6g) optimal für exakte Vollzugsnähe.

Vorschlag für Art. 6f: (präzisiert/ergänzt)

- 1. Die Höhe der vEB der Nichtmitglieder (Art. 6e) richtet sich nach voraussichtlichen Kosten der Tätigkeit nach Artikel 6g. Die Höhe des vEB entspricht mindestens dem vRB der Mitglieder.*
- 2. Die Branchenorganisation unterbreitet dem BAFU einen begründeten Vorschlag über die Höhe der vEB und überprüft sie jährlich.*
- 3. Das UVEK genehmigt den Vorschlag, sofern er nachvollziehbar, wettbewerbskonform und zweckdienlich ist; es legt den vEB nur bei Missbrauch fest.*

Der Vorschlag ersetzt die staatliche Festsetzung durch eine Genehmigung und legt fest, dass der vEB dem vRB der Mitglieder entspricht. Er folgt damit der EU-Praxis effizienter Netto-Kosten und wahrt die Autonomie der Branchenorganisationen, indem der vRB vor Einflussnahme geschützt bleibt. Gleichzeitig schafft er Steuerungswirkung für Nichtmitglieder und ermöglicht effizienten Vollzug ohne Politisierung der Tarifgestaltung.

3.2.8 Verwendung der Beiträge (Art. 6g VVEA): Enge Zweckbindung und fehlende Vollzugshilfen

Art. 6g schränkt die Verwendung des vEB der Nichtmitglieder strikt auf Entsorgungstätigkeiten und damit zusammenhängende Aufwände ein, lässt jedoch keinen ausreichenden Spielraum für innovative Kreislaufwirtschaftsmassnahmen zu. Die Vorlage erlaubt damit ausdrücklich nicht, Fondsmittel für Massnahmen der Kreislaufwirtschaft, der Ökodesignförderung oder der Produktinnovation zu verwenden, obwohl genau solche Massnahmen den Zielen von Art. 32a^{ter} USG (Stärkung der erweiterten Produzentenverantwortung) und des USG im Allgemeinen am unmittelbarsten dienen würden. Zudem fehlt der vorgeschriebene Einbezug des Bundesamts für Zoll und Grenzschutz (BAZG) gemäss Art. 32a^{ter} Ziff. 5 USG, der Einführungsdaten liefern soll. Die Informationspflicht elektronischer Plattformen bleibt unklar, und die reine Mengenmeldung durch Beitragspflichtige erschwert den effektiven Vollzug. Anerkannte Branchenorganisationen müssen die notwendigen Informationen zur Identifikation beitragspflichtiger Importeure erhalten. Im Gegensatz zur vorliegenden Regelung lässt der nachfolgende Vorschlag explizit auch Massnahmen der Kreislaufwirtschaft und der Produktinnovation zu, soweit sie dem Systemziel der umweltgerechten Rücknahme und Entsorgung dienen.

Vorschlag für Art. 6g: (neu/ergänzt)

1. Die Branchenorganisation darf die vEB der Nichtmitglieder ausschliesslich zur Finanzierung von Entsorgungstätigkeiten oder für damit zusammenhängende Aufwände, insbesondere die Informationstätigkeit, verwenden, welche dem Stand der Technik (Art. 12) entsprechen. Zulässig sind auch Massnahmen der Kreislaufwirtschaft und Produktinnovation, soweit sie systemzieldienlich sind. Die Tätigkeiten müssen allen am System beteiligten Parteien – Mitgliedern und Nichtmitgliedern – gleichermassen zugutekommen.

2. Beitragspflichtige melden der Branchenorganisation die Menge der in Verkehr gebrachten Produkte nach deren Vorgaben. Elektronische Plattformen erteilen Auskünfte zur Identifikation der Pflichtigen. Das BAFU koordiniert mit dem BAZG die Bereitstellung relevanter Einführungsdaten gemäss Art. 32a^{ter} Ziff. 5 USG. Der vRB der Mitglieder bleibt von dieser Regelung unberührt.

Der Vorschlag erweitert die Zweckbindung sinnvoll um Kreislaufwirtschaft und Innovation, wie in den Diskussionspunkten gefordert, integriert den BAZG-Einbezug sowie Plattform-Auskünfte gemäss Swico Recycling und erleichtert den Vollzug durch klare Zuweisungen. Gleichzeitig verhindert er Zweckentfremdung und schützt den vRB der Mitglieder. *Das Gleichbehandlungsgebot («gleichermassen») stellt sicher, dass Nichtmitglieder für den vEB keinen höheren Nutzwert erhalten als Mitglieder.*

3.3 Übergangsbestimmungen: Fehlender Vertrauensschutz gefährdet bewährte Systeme

Der Verordnungsentwurf enthält keine Übergangsregelung, welche die Rechtsstellung bestehender, seit Jahrzehnten funktionierender Rücknahmesysteme während des Anerkennungsverfahrens sichert. Dies ist aus Sicht von Swico nicht akzeptabel und verletzt den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 9 BV) sowie das Gebot der Rechtssicherheit (Art. 5 Abs. 1 BV).

Die Vorlage sieht zwar in Art. 6b ein Anerkennungsverfahren vor, regelt aber nicht, was mit Systemen geschieht, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten VVEA bereits vollumfänglich operativ tätig sind und nachweislich die Ziele von Art. 32a^{ter} USG erfüllen. Ohne eine ausdrückliche Bestandsschutzklausel droht folgendes Szenario: Bewährte Systeme wie Swico Recycling, welche seit über 30 Jahren hervorragende Sammel- und Verwertungsquoten erzielen, müssen ein vollständiges Neuankennungsverfahren durchlaufen – zeitgleich mit der Pflicht, laufende Entsorgungsaufgaben gegenüber Konsumentinnen, Konsumenten und Kantonen wahrzunehmen. Eine allfällige Verzögerung oder Unsicherheit im Anerkennungsverfahren würde die operative Kontinuität gefährden und zu einer rechtsleeren Phase führen, die weder dem Umweltschutz noch der Rechtssicherheit dient.

Swico fordert eine explizite Bestandsschutz- und Übergangsklausel, die folgende Elemente enthält:

- Bestandsschutz: Branchenorganisationen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung nachweislich operative Rücknahmesysteme betreiben, gelten bis zum rechtskräftigen Abschluss des Anerkennungsverfahrens als vorläufig anerkannt.
- Vereinfachtes Anerkennungsverfahren für bestehende Systeme: Für Organisationen, die bereits einer ordentlichen Revision unterliegen und Swiss GAAP FER-konforme Jahresrechnungen veröffentlichen, gilt der bestehende Geschäftsbericht als gleichwertige Erfüllung der Nachweispflichten nach Art. 6b.
- Angemessene Übergangsfrist: Die Frist zur Einreichung des Gesuchs beträgt für bestehende Systeme mindestens 24 Monate ab Inkrafttreten der Änderung.

4 Schlussbemerkungen

Die vorliegende Revision der VVEA greift ohne nachgewiesenen Bedarf und trotz bewährter, international anerkannter Rücknahmesysteme (über 90 % Marktabdeckung) tief in privatwirtschaftliche Strukturen ein. Statt das Ziel von Art. 32a^{ter} USG – Stärkung freiwilliger Branchenvereinbarungen und Bekämpfung von Trittbrettfahrern – zu erreichen, schafft sie Überregulierung durch Paritätsprinzip (Art. 6a lit. b), staatliche Preisfestsetzung (Art. 6f), enge Zweckbindung (Art. 6g) und bürokratische Hürden (Art. 6b/d). Das gefährdet Effizienz, Innovation und das Primat der erweiterten Herstellerverantwortung.

Parlamentarische Vorstösse wie die Motionen Stadler/Gmür (26.3320/26.3243) und Pa.Iv. Rügger (26.410) unterstreichen den Bedarf an Rechtssicherheit hinsichtlich der Einbindung der Online-Verbandhandelsplattformen. Der Branchenkonsens mit anderen Branchenorganisationen zeigt: Bewährte Mechanismen (vRB-Festsetzung, leistungsorientierte Vergütung, BAZG-Kooperation) sind der richtige Ansatz. Sie sind effizient, marktwirtschaftlich, konsumentenfreundlich und haben einen hohen Umweltnutzen. Der vorliegende Entwurf zur Änderung der VVEA hat das Potenzial, bewährte Systeme zu untergraben, statt diese zu stärken. Das Kind würde sprichwörtlich mit dem Bade ausgeschüttet. Das wäre nicht im Sinne des Gesetzgebers, welcher die Stärkung der privatwirtschaftlichen Lösungen sowie die Integration der Trittbrettfahrer zum Ziel hatte.

Swico lehnt die Vorlage in der aktuellen Form entschieden ab. Stattdessen fordert Swico eine Neuausrichtung: Zweistufige Anerkennung (Vereinbarung vor Organisation), angemessene Konsultation statt Parität, Genehmigung statt Festsetzung der vEB (Nichtmitglieder), Schutz des vRB und präzise Definitionen (Art. 3) sowie eine Vertrauensschutz- und Bestandsschutzklausel für bestehende Systeme. Nur so wird das USG-Ziel erreicht, ohne funktionierende Systeme zu gefährden.

Freundliche Grüsse

Swico



Dr. Jon Fanzun
CEO